



GEMEINDE SISSELN

Reglement über die Vergabe und Bedingungen der Mietwohnungen im Mehrfamilienhaus am Rehweg 5 der Ortsbürgergemeinde Sisseln

vom 06. November 2025

Die Ortsbürgergemeinde Sisseln erlässt das nachfolgende Reglement über die Vergabe und Bedingungen der Mietwohnungen im Mehrfamilienhaus am Rehweg 5:

1. Zweck

Dieses Reglement legt das Verfahren, die Kriterien und die Grundsätze fest, nach denen die Mietwohnungen im Mehrfamilienhaus Rehweg 5 der Ortsbürgergemeinde Sisseln transparent und fair vergeben werden. Es soll sicherstellen, dass die Vergabe der Wohnungen den Bedürfnissen der Ortsbürgergemeinde Sisseln gerecht wird.

2. Wohnungsvergabe

Der Gemeinderat vergibt die Wohnungen auf Basis der nachfolgend festgelegten Prioritäten. Das Anmeldeformular für Mietinteressenten (mit Betreibungsregisterauszug, Lohnnachweis, Referenzangaben, ID-Ausweis) muss vorliegen.

3. Prioritäten bei der Wohnungsvergabe

1. Priorität: Ortsbürger und Ortsbürgerinnen von Sisseln und deren Kinder

Begründung: Ortsbürger und Ortsbürgerinnen haben oft eine tiefere emotionale und historische Bindung zu ihrer Gemeinde. Sie sind in der Regel in Sisseln aufgewachsen oder haben einen langen Aufenthalt in der Gemeinde, was zu einem

starken Gemeinschaftsgefühl beiträgt. Die Vergabe von Wohnungen an Ortsbürger und Ortsbürgerinnen fördert die Stabilität und Kontinuität innerhalb der Gemeinde. Ebenfalls sind Ortsbürger und Ortsbürgerinnen häufig aktiv in das Gemeindeleben eingebunden, sei es durch ehrenamtliche Tätigkeiten, die Teilnahme an lokalen Veranstaltungen oder die Mitgestaltung von Projekten. Indem man ihnen Priorität bei der Wohnungsvergabe einräumt, wird ihr Engagement für die Gemeinde anerkannt und gefördert. Ihre Kinder sollen ebenfalls die Möglichkeit haben, eine Wohnung zu mieten, falls sie in Sisseln aufgewachsen sind oder eine enge Verbindung zur Gemeinde haben. Sie fördern zudem die lokale Gemeinschaft.

2. Priorität: Einwohner und Einwohnerinnen von Sisseln

Begründung: Einwohner und Einwohnerinnen, die in Sisseln leben, haben ein berechtigtes Interesse an einer Wohnung in ihrer Gemeinde. Sie tragen zur Entwicklung der lokalen Gemeinschaft bei.

3. Priorität: Einwohner und Einwohnerinnen der Nachbargemeinden

Begründung: Auch Personen aus den umliegenden Gemeinden können ein Interesse an einer Wohnung der Ortsbürgergemeinde haben, insbesondere, wenn sie beruflich oder privat eng mit der Gemeinde verbunden sind.

4. Priorität: Übrige Bewerberinnen und Bewerber

4. Mietkonditionen

¹ Die Mietpreise werden vom Gemeinderat regelmässig überprüft und an die Marktentwicklung angepasst.

² Mietkautionen sind in der Höhe von zwei Monatsmieten zu hinterlegen.

³ Die Mietverträge werden mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen. Während dieser Zeit ist eine Kündigung weder durch den Mieter noch durch den Vermieter möglich, ausgenommen bei Zahlungsverzug des Mieters. Die Nachmietersuche ist gemäss Art. 264 OR jederzeit möglich.

5. Haustiere

Jegliche Haltung von Haustieren bedarf der Zustimmung der Verwaltung.

6. Miete von Nebenräumen

Die Miete von Nebenräumen ist in Absprache mit der Verwaltung möglich. Vorrang erhalten die Mieter und Mieterinnen der grösseren Wohnungen (Kinder, grösserer Haushalt).

7. Parkplätze Mieterinnen und Mieter

Für die 2,5- und 3,5-Zimmer-Wohnungen steht maximal je ein Parkplatz zur Verfügung, für die 4,5-Zimmer-Wohnungen maximal je zwei Parkplätze.

8. Besucherparkplatz

Es steht ein Parkplatz für Gäste zur Verfügung. Dieser darf nicht von den Mieterinnen und Mietern genutzt werden. Der für Besucher reservierte Parkplatz ist ausschliesslich für Besucher, das heisst für kurzfristige, über einige Stunden bleibende Gäste, und nicht für die Autos oder Geschäftsautos der Mieter und Mieterinnen bestimmt.

9. Kündigungsfristen

Die Mieter sind verpflichtet, das Mietverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Monats zu kündigen, ausser auf den 31. Dezember. Die Kündigung muss schriftlich an die Verwaltung erfolgen. Die Mieter bleiben bis zum Ablauf der Kündigungsfrist für die Mietzahlungen verantwortlich.

10. Anpassungen des Reglements

¹ Kleinere Anpassungen dieses Reglements wie Fristen, Mietkonditionen oder Abläufe sind in der Regel durch den Gemeinderat möglich, solange sie im Einklang mit den Grundsätzen des ursprünglichen Reglements stehen.

² Wesentliche Änderungen, die die Grundstruktur betreffen, benötigen weiterhin die Zustimmung der Ortsbürgergemeindeversammlung.

³ Dieses Vorgehen ermöglicht eine flexible und effiziente Anpassung, ohne den formellen Ablauf einer Versammlung wiederholen zu müssen.

11. Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement untersteht dem schweizerischen Obligationenrecht.

² Das Reglement ist durch die Ortsbürgergemeindeversammlung am 06. November 2025 genehmigt worden und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

GEMEINDERAT SISSELN

Rainer Schaub, Gemeindeammann

Karin Engel, Gemeindeschreiberin